Geschäftsverzeichnisnr. 2750

Urteil Nr. 123/2004 vom 7. Juli 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 115 bis 134 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, erhoben von der «Fédération M.R.B. - Fédération mutualiste d'assurance maladie, Tous Risques en Belgique » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden R. Henneuse, und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die am 1. Juli 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 115 bis 134 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002): die « Fédération M.R.B. - Fédération mutualiste d'assurance maladie, Tous Risques en Belgique », mit Sitz in 1210 Brüssel, boulevard Saint-Lazare 2, die VoG Association des Supérieurs Majeurs de Belgique, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, rue du Progrès 333, und M.-J. Henricot, M. de Waerseghers, H. Florent und A. Habaru, wohnhaft in 5020 Namur, place du Couvent 3.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat,
- der VoG Vereniging der Hogere Oversten van België (V.H.O.B.), mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, rue du Progrès 333, C. Jammaers, M. Simons, M.R. Steurs, wohnhaft in 3001 Heverlee, Naamsesteenweg 355, und F. Belderbos, L. Mertens und A. Van Avondt, wohnhaft in 3040 Huldenberg, Stroobantsstraat 79.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat und die VoG Vereniging der Hogere Oversten van België (V.H.O.B.) und andere haben auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 31. März 2004 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. Mai 2004 anberaumt, nachdem

- a) die vierte, die fünfte und die sechste klagende Partei aufgefordert wurden, anzugeben, ob sie eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, eine Eingliederungsbeihilfe oder eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten erhalten, und
- b) die Parteien aufgefordert wurden, anzugeben, welche Auswirkungen die Anwendung von Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 5. März 1990 über die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten auf die Höhe dieser Beihilfe konkret haben kann,

und zwar in einem spätestens bis zum 27. April 2004 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, von dem sie den jeweils anderen Parteien innerhalb derselben Frist eine Abschrift übermitteln.

Der Ministerrat und die klagenden Parteien haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004

- erschienen
- . RA L. Cambier und RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Peels und RA E. Claes, in Brüssel zugelassen, für der VoG Vereniging der Hogere Oversten van België (V.H.O.B.),

- . RÄin K. Ronse, in Brüssel zugelassen, *loco* RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat.
 - haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
 - wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
 - wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

- A.1.1. Die erste klagende Partei, die « Fédération M.R.B. Féderation mutualiste d'assurance maladie, Tous Risques en Belgique » sei ein den Ordensgeistlichen und Missionaren in Belgien vorbehaltener Krankenkassenbund. Artikel 2 ihrer Satzung sehe vor, daß sie ihren Mitgliedern Hilfe, Informationen, Begleitung und Beistand schulde. Die meisten ihrer Mitglieder seien von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, da sie Ordensgeistliche oder Missionare seien, die in einer Gemeinschaft zusammenwohnten.
- A.1.2. Der Ministerrat stellt das Interesse der ersten klagenden Partei an der Klageerhebung in Abrede. Das Interesse sei nicht hinlänglich erwiesen und beschränke sich auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder.
- A.1.3. Die erste klagende Partei erwidert, sie habe als Krankenkassenbund ein kollektives Interesse daran, daß Gesetzesbestimmungen für nichtig erklärt würden, die die Entschädigungsregelung eines Teils ihrer Mitglieder ändere.

Die Verweigerung oder der Verlust der Beihilfen, die eine Folge dieser Bestimmungen sein könnte, entzögen Personen mit Behinderung erhebliche Existenzmittel, gefährdeten ihren Zugang zur Gesundheitspflege und verpflichteten sie, auf eine nicht mit der menschlichen Würde vereinbare Weise zu leben, was eine Krankenkasse bekämpfen müsse.

- A.2.1. Die zweite klagende Partei, die « Association des Supérieurs Majeurs de Belgique » (A.S.M.B.), stützt sich auf Artikel 2 ihrer Satzung und erklärt, sie habe ein Interesse an der Klage, da die angefochtenen Bestimmungen den Interessen der Mitglieder der Religionsgemeinschaften, deren Entwicklung und ordnungsgemäßes Funktionieren sie gewährleisten müsse, schadeten.
- A.2.2. Nach Auffassung des Ministerrates sei der ursächliche Zusammenhang zwischen den angefochtenen Bestimmungen und den von der zweiten klagenden Partei angeführten Nachteilen weder ausreichend präzise noch ausreichend direkt und begründe somit nicht das erforderliche Interesse.
- A.2.3. Die zweite klagende Partei erwidert, es gehöre zu ihren Zielen, ihren Mitgliedern materielle Unterstützung zu gewähren, um die Religionsinstitute und die apostolischen Lebensgemeinschaften ihrer Mitglieder zu entwickeln, zu fördern und zu unterhalten. Die angefochtenen Bestimmungen verringerten jedoch die finanziellen Mittel, die die Vereinigung ihnen gewährleisten wolle.
- A.3.1. Die anderen klagenden Parteien seien Ordensschwestern, die der Religionsgemeinschaft der « Sœurs de la Providence » angehörten. Mit Ausnahme der dritten klagenden Partei, die keine Behindertenbeihilfe erhalte,

wohnten sie zusammen im Kloster ihres Ordens und fühlten sie sich durch die angefochtenen Bestimmungen geschädigt, da die Behindertenbeihilfe, die sie erhielten oder kurzfristig erhalten sollten, entweder direkt oder im Falle der Revision ihrer Invalidität gestrichen werden könne.

A.3.2. Der Ministerrat führt an, daß die dritte klagende Partei kein Interesse an der Nichtigerklärung habe, da sie Mitglied einer Religionsgemeinschaft von Ordensschwestern sei, die eine Beihilfe erhielten, jedoch selbst keine erhalte.

Die vierte, die fünfte und die sechste klagende Partei hätten ebenfalls kein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, da sie alle über 65 Jahre alt seien. Die angefochtenen Bestimmungen bezögen sich jedoch auf Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens oder auf Eingliederungsbeihilfen für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Einreichens ihres Antrags mindestens 21 und höchstens 65 Jahre alt seien.

A.3.3. Es wird erwidert, das Interesse der dritten klagenden Partei bestehe darin, daß die angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, die Möglichkeiten der Religionsgemeinschaften, die betreffenden Beihilfen zu erhalten, zu verringern.

Die anderen klagenden Parteien könnten zwar keinen Anspruch auf die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten erheben, doch die Artikel 121 und 134 des angefochtenen Gesetzes seien auf alle Behindertenbeihilfen anwendbar, sowohl die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, die Eingliederungsbeihilfe als auch die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten.

In bezug auf das Interesse der intervenierenden Parteien

A.4.1. Die erste intervenierende Partei, die VoG Vereniging der Hogere Oversten van België (V.H.O.B.), sei eine Vereinigung von männlichen Ordensleuten, die in Flandern oder in Brüssel niedergelassenen Gemeinschaften angehörten.

Die angefochtenen Bestimmungen schadeten direkt den Interessen der Mitglieder der Religionsgemeinschaften, deren Entwicklung und Wohlbefinden die Vereinigung verteidige.

- A.4.2. Die zweite, die dritte und die vierte intervenierende Partei seien Mitglieder einer Religionsgemeinschaft in Heverlee und erhielten alle drei eine Behindertenbeihilfe; sie sind der Auffassung, durch die von ihnen angefochtenen Bestimmungen einen Schaden zu erleiden, da sie durch diese die Beihilfe entweder direkt oder anläßlich eines Revisionsverfahrens verlieren könnten.
- A.4.3. Die fünfte, die sechste und die siebte intervenierende Partei seinen Mitglieder einer Religionsgemeinschaft in Huldenberg und erhielten ebenfalls eine Behindertenbeihilfe.

Zur Hauptsache

A.5.1. Die klagenden Parteien sowie die intervenierenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund aus dem Verstoß durch Artikel 121 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, da er mit dem traditionellen Konzept des Haushaltes breche und ihm jegliche Form des Zusammenwohnens vorziehe, was nicht im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers stehe.

Es wird bemängelt, daß die obengenannte Bestimmung Religions- oder Laiengemeinschaften nicht als « gewöhnliche Wirtschaftshaushalte » ansehe. Dies habe zur Folge, daß es unmöglich sei, die Behindertenbeihilfe zu erhalten, da die Einkünfte des « Haushaltes » höher seien als der Betrag der Beihilfen, wenn die Gemeinschaft sich aus mehr als zwei Personen zusammensetze.

Die klagenden und die intervenierenden Parteien führen an, daß die angeprangerten Behandlungsunterschiede nicht entstehen würden, wenn die Haushaltseinkünfte mit der Behindertenbeihilfe verglichen würden, indem man die finanziellen Mittel durch die Zahl der Personen mit dem gleichen Hauptaufenthaltsort, einschließlich des Betroffenen, teilen würde, was im übrigen in der Gesetzgebung über das garantierte Einkommen für Betagte vorgesehen sei.

Es wird ebenfalls bemängelt, daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 19 und 26 der Verfassung verstoße, indem sie die Religions- und Laiengemeinschaften *de facto* zwinge, sich nicht zusammenzuschließen und/oder nicht nach den Regeln ihrer Ideologie zu leben.

A.5.2. Der Ministerrat bemerkt, es werde zwar die Nichtigerklärung der Artikel 115 bis 134 des Gesetzes beantragt, doch die Klagegründe bezögen sich nur auf die Artikel 121 und 134, so daß der Hof sich auf die Prüfung dieser beiden Bestimmungen beschränken müsse.

Der Ministerrat erinnert sodann an die doppelte Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen, die darin bestehe, einerseits gewisse Diskriminierungen gegenüber bestimmten Formen des Zusammenlebens, insbesondere zwischen Personen desselben Geschlechts, zu beseitigen und andererseits den tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten der Personen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

Er hebt ferner hervor, daß die angefochtene Bestimmung ein System der widerlegbaren Vermutung einführe. Der angeprangerte Behandlungsunterschied werde sich also aus der Beurteilung der konkreten Situation der Person mit Behinderung und nicht aus der angefochtenen Bestimmung an sich ergeben.

Hilfsweise führt der Ministerrat an, daß die eingeführte Regelung keinen Behandlungsunterschied zwischen den verschiedenen Arten von Haushalten beinhalte, da dieses System es den Haushalten ermögliche, Ermäßigungen, Abzüge und Befreiungen von Einkünften zu erhalten, wobei berücksichtigt werde, daß diese Einkünfte nur die besteuerbaren Einkünfte seien.

Der Klagegrund sei faktisch mangelhaft, da die angeprangerte Regelung keinerlei Behandlungsunterschied zwischen den gewöhnlichen Haushalten und den anderen beinhalte.

Darüber hinaus führt der Ministerrat an, falls die eingeführte Regelung dennoch zu Behandlungsunterschieden führen sollte, könne sie nicht als unverhältnismäßig angesehen werden. Gleich, was geschehen werde, könne eine Person mit Behinderung nämlich immer in den Genuß anderer Unterstützungsregelungen gelangen, wie das Existenzminimum oder das garantierte Einkommen für Betagte.

Er fügt hinzu, das Leben in einer Gemeinschaft sei eine Entscheidung, die keinen Vorrang vor dem Interesse der Allgemeinheit oder der Entwicklung der Gesellschaft haben könne.

A.5.3. Nach Auffassung der klagenden Parteien versetze der Umstand, daß der Gesetzgeber den betroffenen Personen die Möglichkeit biete, nachzuweisen, daß sie keinen «echten» Haushalt im Sinne des angefochtenen Gesetzes bildeten — so daß die Einkünfte nicht zusammengezählt würden — , diese Personen in größte Rechtsunsicherheit. Der Gesetzgeber müsse daher ausdrücklich eingreifen, um die Religions- und Laiengemeinschaften vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen.

Der Umstand, daß Ausführungserlasse die Situation in begrenztem Maße korrigierten, ändere nichts an dieser Feststellung.

Außerdem beweise die Behauptung, daß Personen mit Behinderung immer noch auf andere Solidaritätsmechanismen zurückgreifen könnten, noch mehr die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen, da sie nicht allen wirklich Bedürftigen eine Behindertenbeihilfe besorgten.

A.6.1. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß durch Artikel 121 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, da er zur Folge habe, daß entweder die Einkünfte des Haushaltes niedriger seien als die Behindertenbeihilfe, so daß diese mit den Einkünften kumuliert werden könne, oder daß die Haushaltseinkünfte höher seien als die Beihilfe und diese nicht erhalten werden könne.

Es wird ferner bemängelt, daß dieselbe Bestimmung die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe von der Höhe der Haushaltseinkünfte abhängig mache, obwohl diese Beihilfe unveränderlichen Kosten entspreche, ungeachtet des Haushaltes, in dem die Person mit Behinderung lebe.

- A.6.2. Der Ministerrat erklärt zunächst, die abgeänderte Bestimmung schaffe an sich keinerlei Unterschied, da sie auf alle Anwendung finde. Die in dieser Bestimmung festgesetzte Schwelle sei außerdem keineswegs unvernünftig. Er verweist auf die durch den königlichen Erlaß vom 22. Mai 2003 über die Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfen eingeführten Bestimmungen zur Festsetzung der Höhe des Haushaltseinkommens, auf das der angefochtene Artikel 121 Bezug nehme.
- A.6.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, es gehe nicht darum, eine Gesetzesänderung zu bemängeln, sondern zwei Kategorien von Personen zu vergleichen, nämlich diejenigen, die die fragliche Beihilfe mit ihren Einkünften kumulieren könnten, und denjenigen, die diese Beihilfe nicht kumulieren könnten, ohne daß eine Verhältnisregel auf sie angewandt werde.

Bezüglich des königlichen Erlasses, auf den der Ministerrat verweise, wird angeführt, er sei keineswegs geeignet, *a posteriori* eine Verhältnisregel einzuführen, sondern könne lediglich die Schwelle herabsetzen, unterhalb oder oberhalb deren das Haushaltseinkommen letzten Endes liegen werde.

- A.7.1. In einem dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung an, da Artikel 134 des angefochtenen Gesetzes keine Übergangsbestimmungen zugunsten der Personen mit Behinderung vorsehe, die unter der vorherigen Gesetzgebung eine Beihilfe erhalten hätten.
- Artikel 23 der Verfassung sehe jedoch eine Stillhalteverpflichtung vor, die es verbiete, den Anspruch auf Beihilfen für Personen, die ihn vorher besessen hätten, abzuschaffen.
- A.7.2. Der Ministerrat führt an, dieser Klagegrund sei unzulässig, insofern die klagenden Parteien nicht nachwiesen, mit welcher Kategorie von Personen sie verglichen werden möchten und inwiefern sie diskriminierend behandelt würden.

Hilfsweise führt der Ministerrat an, der Klagegrund sei faktisch mangelhaft, da Personen mit Behinderung, die aus dem Unterstützungssystem der Behindertenbeihilfen ausgeschlossen würden, in jedem Fall ihren Anspruch in anderen bestehenden Systemen geltend machen könnten.

- A.7.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz heben die klagenden Parteien hervor, Artikel 23 der Verfassung sei angenommen worden, um die sozialen Errungenschaften zu festigen, und habe daher jegliche Form eines bedeutsamen Rückschritts im Schutz der bestehenden Formen von Sozialhilfe verboten, wobei es sich unter anderem um das Recht auf Behindertenbeihilfen handele. Die angefochtenen Bestimmungen verletzten jedoch dieses Recht.
- A.8. Die intervenierenden Parteien führen einen dritten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, da Artikel 121 § 3 des angefochtenen Gesetzes ein sehr weitgefaßtes Konzept des Begriffs « Haushalt » enthalte, zu dem die Religionsgemeinschaften gerechnet würden, während das Zusammenwohnen ihrer Mitglieder sich durch ein spezifisches Ziel unterscheide, das sich direkt aus der philosophischen, religiösen oder philanthropischen Zielsetzung dieser Kongregationen oder Gemeinschaften ergebe. Die angefochtene Bestimmung verletze somit auch Artikel 19 der Verfassung.
- A.9. Ein von den intervenierenden Parteien angeführter vierter Klagegrund wird im gleichen Sinne wie der dritte Klagegrund der klagenden Parteien vorgebracht.
- A.10. In seinem Gegenerwiderungsschriftsatz teilt der Ministerrat dem Hof mit, daß ein Gesetzesentwurf bestehe mit dem Zweck, den Begriff « Haushalt » zu ändern, so daß eine von den klagenden Parteien eingereichte Klage gegenstandslos werde, insofern das neue Gesetz es nicht mehr ermöglichen werde, sie in diesen Begriff einzubeziehen.

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.1.1. Die erste klagenden Partei, die «Fédération M.R.B. - Féderation mutualiste d'assurance maladie, Tous Risques en Belgique », ist ein Krankenkassenbund, der belgischen Ordensleuten und Missionaren vorbehalten ist.

Die zweite klagende Partei, die « Association des Supérieurs Majeurs de Belgique », ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, der männliche Ordensleute angehören, die in einer in Wallonien oder in Brüssel niedergelassenen Gemeinschaft leben.

B.1.2. Nach Auffassung des Ministerrates hätten die angefochtenen Bestimmungen keine direkte Auswirkung auf die Lage der Mitglieder der ersten klagenden Partei. Das von dieser geltend gemachte kollektive Interesse beschränke sich außerdem auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder.

Der Ministerrat führt ferner an, das Interesse der zweiten klagenden Partei sei nicht ausreichend präzise und direkt, weshalb nicht das erforderliche Interesse vorliege.

- B.1.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß schließlich nicht ersichtlich wird, daß dieser Vereinigungszweck nicht bzw. nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.
- B.1.4.1. Gemäß Artikel 2 ihrer Satzung hat die « Fédération M.R.B. Féderation mutualiste d'assurance maladie, Tous Risques en Belgique » insbesondere die Aufgabe, zusätzlich zur Gewährleistung der Erstattung von Gesundheitsleistungen ihren Mitgliedern oder den Personen, für die sie unterhaltspflichtig sind, Hilfe, Informationen, Begleitung und Beistand bei der Erfüllung ihres Auftrags zu gewähren.

Die angefochtenen Bestimmungen, die eine Änderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung bezwecken, sind dem Vereinigungszweck der klagenden Vereinigung nicht fremd. Indem das angefochtene Gesetz den Begriff « Haushalt » in dem Sinne abändert, daß er die Religionsgemeinschaften umfassen kann, denen ihre Mitglieder angehören, wirkt es sich direkt und in ungünstigem Sinne auf deren Situation aus, da sie Gefahr laufen, vom Vorteil der Behindertenbeihilfe, die sie aufgrund des früheren Gesetzes erhielten, ausgeschlossen zu werden.

B.1.4.2. Die Einrede wird abgewiesen.

B.1.4.3. Was die « Association des Supérieurs Majeurs de Belgique » betrifft, ist in Artikel 2 ihrer Satzung zu lesen, daß sie den Zweck verfolgt, Lösungen zur Entwicklung und zum ordnungsgemäßen Funktionieren der einzelnen Religionsinstitute und insbesondere der apostolischen Lebensgemeinschaften zu untersuchen und anzustreben, sowie ihren Mitgliedern im allgemeinen eine materielle oder moralische Unterstützung zu gewähren, um sowohl in Belgien als auch im Ausland ihre Institute und Werke zu gründen, zu entwickeln, zu fördern und zu unterhalten.

Bestimmungen, die sich auf die finanzielle Lage gewisser Mitglieder der Vereinigung aufgrund ihrer Behinderung beziehen, weisen keinen ausreichenden Zusammenhang mit einer materiellen Unterstützung auf, und sei es in Form von finanziellen Mitteln, mit dem Ziel, Religionsinstitute oder apostolische Lebensgemeinschaften zu gründen, zu entwickeln, zu fördern und zu unterhalten. Die Behindertenbeihilfen, die, wie die klagenden Parteien übrigens in Erinnerung rufen, es einer Person mit Behinderung ermöglichen, ihren Bedarf an medizinischer oder sonstiger Pflege aufgrund ihrer Behinderung zu decken, dürfen keineswegs mit den Mitteln verwechselt werden, die die Institute und Gemeinschaften, denen Personen mit Behinderung angehören, für ihr Funktionieren und ihre Entwicklung benötigen.

B.1.4.4. Die von der zweiten klagenden Partei eingereichte Klage ist unzulässig.

B.1.5. Der Ministerrat stellt das Interesse der dritten Klägerin, M.-J. Henricot, an der Klageerhebung mit der Begründung in Abrede, sie sei nicht behindert und erhalte folglich keine Beihilfe im Sinne des angefochtenen Gesetzes.

B.1.6.1. Da die dritte Klägerin nicht unter irgendeiner Form der Behinderung leidet, ist sie nicht von den angefochtenen Bestimmungen betroffen.

B.1.6.2. Die von der dritten Klägerin eingereichte Klage ist unzulässig.

B.1.7.1. Der Ministerrat stellt ebenfalls das Interesse der fünften und sechsten klagenden Partei an der Klageerhebung mit der Begründung in Abrede, sie seien über 65 Jahre alt und könnten keinen Anspruch mehr auf die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe erheben. Was die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten betrifft, sieht Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 5. März 1990, der sich auf diese Beihilfe bezieht, vor, daß in dem Fall, wo in einem Haushalt mehrere Personen Anspruch auf eine Beihilfe haben, für jeden Bezugsberechtigten die Gesamtheit der Haushaltseinkünfte, geteilt durch die Anzahl Personen, deren Einkommen zur Berechnung der Beihilfe berücksichtigt wird, angerechnet wird.

B.1.7.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, können Personen über 65 Jahre weiterhin eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens oder eine Eingliederungsbeihilfe erhalten. Artikel 2 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 sieht zwar vor, daß Personen mit Behinderung ihren Antrag auf Beihilfe einreichen müssen, bevor sie das Alter von 65 Jahren erreicht haben, doch Artikel 5 desselben Gesetzes besagt, daß der Anspruch auf die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens oder auf die Eingliederungsbeihilfe nach Erreichen des Alters von 65 Jahren bestehen bleibt, vorausgesetzt, sie bleibt ohne Unterbrechung zahlbar.

B.1.7.3. Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf die Tragweite der Klage

B.2. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 115 bis 134 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002. Aus der eingereichten Klageschrift und der Darlegung der Klagegründe wird ersichtlich, daß nur die Artikel 121 und 134 des besagten Gesetzes angefochten werden. Der Hof beschränkt sich auf die Prüfung dieser Bestimmungen.

Zur Hauptsache

- B.3.1. Artikel 121 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 ersetzt Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 « über die Beihilfen für Personen mit Behinderung » durch folgende Bestimmung:
- « § 1. Die in Artikel 1 vorgesehenen Beihilfen können nur gewährt werden, wenn der Betrag des Einkommens der Person mit Behinderung und der Betrag des Einkommens der Personen, mit denen sie einen Haushalt bildet, nicht höher ist als der Betrag der in Artikel 6 erwähnten Beihilfen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß, was unter 'Einkommen' zu verstehen ist, sowie durch wen, nach welchen Kriterien und auf welche Weise dessen Betrag festgelegt werden muß.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß bestimmen, daß gewisse Einkommen oder Teilbeträge des Einkommens unter den von Ihm festgelegten Bedingungen nur teilweise oder nicht berücksichtigt werden. Er kann eine Unterscheidung vornehmen, je nachdem, ob es sich um eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, eine Eingliederungsbeihilfe oder eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten handelt. Er kann auch unterscheiden je nach der Zugehörigkeit des Bezugsberechtigten zur Kategorie A, B oder C, nach dem Grad der Eigenständigkeit der Person mit Behinderung, nach dem Umstand, ob es sich um das Einkommen der Person mit Behinderung selbst oder um das Einkommen der Mitglieder ihres Haushaltes handelt, oder nach der Herkunft der Einkünfte.

- § 2. Personen mit Behinderung und die Mitglieder ihres Haushaltes sind verpflichtet, ihren Anspruch auf Leistungen und Entschädigungen, auf die sie aufgrund einer anderen belgischen oder ausländischen Gesetzgebung oder aufgrund von Regeln bezüglich des Personals einer internationalen öffentlichen Einrichtung Anspruch erheben können und die auf einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder auf Sozialleistungen in bezug auf Krankheit und Invalidität, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Altersund Hinterbliebenenpensionen, Einkommensgarantie für Betagte und garantiertes Einkommen für Betagte beruhen oder die auf mangelnder oder eingeschränkter Eigenständigkeit oder auf den Artikeln 1382 ff. des Zivilgesetzbuches über die Zivilhaftung beruhen, geltend zu machen.
- § 3. Unter 'Haushalt' sind alle Formen des Zusammenlebens von Personen zu verstehen, die eine Wirtschaftseinheit bilden, indem diese Personen gemeinsam hauptsächlich für die täglichen Lebenshaltungskosten aufkommen.

Es wird vom Bestehen eines Haushaltes ausgegangen, wenn mehrere Personen ihren Hauptaufenthaltsort an derselben Adresse haben. Der Nachweis des Gegenteils kann durch alle möglichen Mittel erbracht werden.

§ 4. Die in Artikel 1 vorgesehenen Beihilfen können als Vorschuß auf die Leistungen und Entschädigungen gewährt werden, auf die der Antragsteller aufgrund einer anderen belgischen

oder ausländischen Gesetzgebung oder aufgrund von Regeln bezüglich des Personals einer internationalen öffentlichen Einrichtung Anspruch erheben kann und die auf einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder auf Sozialleistungen in bezug auf Krankheit und Invalidität, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Alters- und Hinterbliebenenpensionen, Einkommensgarantie für Betagte und garantiertes Einkommen für Betagte beruhen oder die auf mangelnder oder eingeschränkter Eigenständigkeit oder auf den Artikeln 1382 ff. des Zivilgesetzbuches über die Zivilhaftung beruhen, geltend zu machen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß, unter welchen Bedingungen, auf welche Weise und bis zu welcher Höhe diese Vorschüsse gewährt werden können, sowie die Weise ihrer etwaigen Rückforderung. Die Auszahlungsdienststelle oder -einrichtung tritt in die Rechte des Bezugsberechtigten bis zur Höhe des Betrags der Vorschußzahlungen ein. »

B.3.2. Artikel 134 desselben Programmgesetzes besagte:

« Dieses Kapitel tritt am 1. Juli 2003 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 128, der am 1. Januar 2003 in Kraft tritt. »

Er wurde jedoch ersetzt durch Artikel 275 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, der wie folgt lautet:

« Die Artikel 115, 118, 122, 123, 125, 126, 127, 130, 131, 132 und 133 treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

Artikel 128 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Artikel 116, 117, 119, 120, 121, 124 und 129 treten am 1. Juli 2004 in Kraft. »

- B.4. Da keine Klage gegen Artikel 275 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003) erhoben worden ist, ist der dritte Klagegrund gegenstandslos.
- B.5. In einem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 121 § 3 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 an, da in diesem der Begriff « Haushalt » beschrieben werde als « alle Formen des Zusammenlebens von Personen [...], die eine Wirtschaftseinheit bilden, indem diese Personen gemeinsam hauptsächlich für die täglichen Lebenshaltungskosten aufkommen ». Die angefochtene Bestimmung gehe über die Zielsetzung des Gesetzgebers hinaus und führe eine Diskriminierung ein, indem sie einerseits die gewöhnlichen Haushalte und andererseits

diejenigen, die es nicht seien, wie Religions- oder Laiengemeinschaften, auf die gleiche Weise behandele.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber durch die Änderung der Definition des Begriffs « Haushalt » die Kriterien und die Modalitäten für die Gewährung der Behindertenbeihilfen den heutigen Formen des Zusammenlebens anpassen wollte, indem er nicht nur die eigenen Einkünfte der Person mit Behinderung, sondern auch diejenigen der Personen, mit denen die Person mit Behinderung diesen Haushalt bildet, berücksichtigt (*Parl. Dok*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001, SS. 86 bis 88 und 92).

In dem Bewußtsein, daß die Verwaltung nicht jede einzelne Lebenssituation prüfen kann, hat der Gesetzgeber sich für ein System entschieden, in dem vom Bestehen eines Haushaltes ausgegangen wird, wenn zwei oder mehr Personen an der gleichen Adresse ihren Wohnsitz haben, wobei er den Betroffenen jedoch die Möglichkeit geboten hat, durch alle möglichen Mittel zu beweisen, daß die faktische Situation eine andere ist als die im Nationalregister eingetragene rechtliche Situation (*Parl. Dok*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001, S. 92).

In den Vorarbeiten ist erwähnt, daß der Minister der Sozialen Angelegenheiten im Anschluß an einen Abänderungsantrag im Ausschuß für Soziales erklärt hatte,

- «[...] zur Hauptsache mit dem Verfasser des Abänderungsantrags einverstanden zu sein. Er hebt jedoch hervor, daß die Personen, die bereits Anspruch auf das garantierte Mindesteinkommen erheben konnten, ihre wohlerworbenen Rechte nicht verlieren. Trotzdem muß eine Lösung für die Ordensleute gefunden werden, wenn auch die Erörterung des Programmgesetzes nicht der am besten geeignete Zeitpunkt hierfür ist » (*Parl. Dok*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1390/3, S. 63).
- B.6.2. Indem der Gesetzgeber festgelegt hat, daß jedes Zusammenleben von Personen, die eine Wirtschaftseinheit bilden, weil sie gemeinsam hauptsächlich für die täglichen Lebenshaltungskosten aufkommen, einen « Haushalt » darstellt, ohne die Zahl dieser Personen oder die Art ihres Zusammenlebens zu berücksichtigen, ist er über seine Zielsetzung hinausgegangen. Da er den Begriff « Haushalt » der gesellschaftlichen Entwicklung anpassen wollte, um andere Formen des Zusammenlebens als die Ehe zu berücksichtigen, die sich auf die Einkünfte dieses Haushaltes auswirken können, erlaubt das lediglich aus der gemeinsamen

Übernahme der täglichen Lebenshaltungskosten abgeleitete Kriterium es nicht, diese neuen Formen des Zusammenlebens von anderen Formen der gemeinsamen Übernahme der täglichen Lebenshaltungskosten, die vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes bestanden und aus dem Begriff « Haushalt » ausgeschlossen waren, zu unterscheiden.

Folglich ist das in diesem Fall vom Gesetzgeber angewandte Kriterium, insofern es zur Folge hat, Religions- oder Laiengemeinschaften in den Begriff « Haushalt » aufzunehmen, nicht sachdienlich hinsichtlich der Zielsetzung, die er anstreben wollte.

B.6.3. Der Umstand, daß die Vermutung des Bestehens eines Haushaltes durch alle Rechtsmittel widerlegt werden kann, wobei der Verwaltung ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt wird, ändert nichts an dieser Feststellung. Das Fehlen präziser Kriterien, anhand deren das Zusammenleben von Personen in dem vom Gesetzgeber gewünschten Sinne von anderen Formen des Zusammenlebens zu unterscheiden wäre, die er eindeutig nicht in den Begriff « Haushalt » aufnehmen wollte, schafft auf Seiten der Personen, die eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung beabsichtigen könnten, eine nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbarende Unsicherheit.

B.7. Der Klagegrund ist begründet.

B.8. Da der zweite Klagegrund nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen kann, braucht er nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 121 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 2004.

Der Kanzler, Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms R. Henneuse